Die erhebliche Gefährdung der Gesundheit aus juristischer Sicht

Jochen Kern

Es existiert keine allgemein verbindliche Definition der hier interessierenden Begriffe, wobei sich bei genauerer Betrachtung herausstellt, dass sich aus historischer Sicht wohl zwei eigenständige Ansätze entwickelt haben, die jeweils mehr oder weniger konsequent und vollständig in andere Rechtsgebiete übernommen wurden.

Der erste Ansatz ist verfassungsrechtlich entwickelt worden, der zweite Ansatz hat seine Ursprünge letztendlich im Polizei- und Ordnungsrecht und wurde hieraus vor allem im öffentlichen Gewerbe- und Umweltrecht weiter entwickelt.

Grundgesetz

Art. 2 Abs. 2 GG schützt "das Leben und die körperliche Unversehrtheit". Es besteht nicht nur ein subjektives Abwehrrecht gegen Eingriffe des Staates, sondern auch die Pflicht der staatlichen Organe zum Schutz und zur Förderung der Rechtsgüter, insbesondere den Schutz vor rechtswidrigen Eingriffen anderer (Art. 19 Abs. 4 GG; BVerfGE 56, 73 zu Fluglärm).

Das BVerfG hat bisher offen gelassen, wie weit sich das Grundrecht auch auf den geistig-seelischen Bereich, also das psychische oder gar das soziale Wohlbefinden erstreckt. Jedenfalls ist das Recht auf Freiheit von Schmerzen geschützt, weshalb der Schutz auch in den psychischen Bereich hineinreicht, da auch tiefgreifende Angstzustände und hochgradige Nervosität als Schmerzen anzusehen sind.

Relevant wird ein Verhalten dann, wenn es das Befinden eines Menschen in einer Weise verändert, die der Zufügung von Schmerzen entspricht (vgl. BVerfGE a.a.O.). Erfasst ist weiterhin die Freiheit von Verunstaltungen (z.B. entstellender Haarschnitt), selbst wenn deren Zufügung keine Schmerzen verursacht (BVerwGE 46, 7).

Es kann aber nicht Sinn des GG sein, vor völlig unwesentlichen Eingriffen zu schützen. Die exakte Abgrenzung ist höchst schwierig und umstritten. Als unwesentlich wurde z.B. angesehen

- eine Hirnstromuntersuchung (BVerfGE 17, 115)
- eine Anordnung über die Haarlänge bei Soldaten (BVerwGE 46, 7)
- die Auswirkungen von Elektrosmog, solange hierüber keine gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnisse vorliegen (BVerfG BauR 02, 1222)

Für folgende Maßnahmen wurde das Vorliegen einer gesetzlichen Ermächtigung als notwendig erachtet und sie damit als erheblich angesehen:

- Zwangsweise Veränderung der Haar- und Barttracht zum Zwecke der Gegenüberstellung (BVerfGE 47, 248)
- Hirnkammerluftfüllung (BVerfGE 17, 114)
- Zwangsheilung gegen den Willen des Patienten (BGHSt 11, 113)

Bei Kernkraftwerken wird der Schutz wegen Art und Schwere der möglichen Folgen insoweit vorverlegt, als bereits eine entfernte Wahrscheinlichkeit des Eintrittes genügt, um den Schutz auszulösen (BVerfGE 49, 142). Eine Genehmigung ist nur dann zulässig, wenn es nach Stand von Wissenschaft und Technik praktisch ausgeschlossen ist, dass

schwerwiegende Schadensereignisse eintreten. Die Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ist von zentraler Bedeutung.

Öffentliches Recht

BImSchG

Nach § 3 Abs. 1 BImSchG sind "schädliche Umwelteinwirkungen Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbei zu führen."

Umwelteinwirkungen sind nicht ausdrücklich definiert, aus der Vorschrift ist aber ersichtlich, dass damit gemeint sind <u>Immissionen</u>, die auf <u>physische Art</u> auf die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft wirken.

- 1. Mit der <u>Allgemeinheit</u> sind nicht nur die Menschen gemeint, sondern auch die Umwelt an sich ("Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Atmosphäre, Kultur- und sonstige Sachgüter" vgl. § 1 BImSchG; BT-DrS 11/6633, S. 43).
- 2. Die <u>Schädlichkeit</u> ergibt sich aus der Eignung, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen herbei zu führen. Als Schaden wird die "objektive Minderung eines tatsächlich vorhandenen normalen Bestandes an Lebensgütern durch von außen kommende regelwidrige Einflüsse" verstanden. Die Definition wurde zum Polizei- und Ordnungsrecht entwickelt und auch dem BImSchG zugrunde gelegt (vgl. Martens DVBl. 81, 597).
- 3. <u>Gefahr</u> bedeutet die objektive Möglichkeit eines Schadenseintritts (BVerwG NJW 74, 807), <u>Nachteile</u> und <u>Belästigungen</u> beschreiben bereits eingetretene Zustände. Allen drei Begriffen ist aber in der Vorschrift des § 3 BImSchG die Eignung zugeordnet, so dass keiner der Zustände bereits eingetreten sein muss. Die Abgrenzung ist im Gesetz (bewusst) nicht vorgenommen worden, sie ist schwierig und von der Rechtsprechung im Einzelfall zu ziehen.
- 4. Die Gefahr muss <u>erheblich</u> sein, worunter nach herrschender Meinung die Gefahr des Eintritts einer erheblichen Beeinträchtigung zu verstehen ist. Hier ist eine Güterabwägung vorzunehmen, die sich daran auszurichten hat, was der Allgemeinheit billigerweise nicht mehr zugemutet werden kann. Diese Ausrichtung an der Zumutbarkeit ist seither ständige Rechtsprechung (BVerwG NVwZ 92, 886).
- 5. Die Zumutbarkeit ist aus Sicht des Betroffenen zu beurteilen, nach der Empfindlichkeit der geschützten Rechtsgüter (BVerwG NVwZ 83, 155) aus Sicht eines verständigen Durchschnittsmenschen in vergleichbarer Lage (BVerwG NJW 84, 989; BGH NJW 93, 1656). Es kommt hierbei auf die Gesamtbelastung an, wobei die einzelnen Immissionsarten (z.B. Luftschadstoffe und Lärm) betreffend die Erheblichkeit einzeln zu bewerten sind, es sei denn, die kumulieren sich hinsichtlich ihrer Lästigkeit.

Die erheblichen Belästigungen entsprechen in ihrer Bedeutung dem Begriff der "erheblichen Beeinträchtigung" des § 906 BGB (BGH NJW 93, 925; BVerwG NJW 88, 2396). "Es besteht kein Anlass, die grundlegenden Maßstäbe, mit denen das private und das öffentliche Immissionsschutzrecht die Grenze für eine Duldungspflicht bestimmen, nämlich einerseits Wesentlichkeit und andererseits Erheblichkeit, unterschiedlich auszulegen" (BGH NJW 90, 2465).

6. Ein <u>Schaden</u> ist nur dann eingetreten, wenn funktionelle oder morphologische Veränderungen des menschlichen Organismus auftreten, die die natürliche Variationsbreite

signifikant überschreiten. Risikogruppen die Kinder, Alte oder Kranke sind dabei zu berücksichtigen (vgl. Landmann/Rohmer, Komm. zum BImSchG § 3 Rn. 11).

7. Der Schadenseintritt muss geeignet, also hinreichend wahrscheinlich sein, ernsthaft in Betracht kommen. Hierzu ist der Stand der Wissenschaft heranzuziehen, Erkenntnisfortschritte müssen berücksichtigt werden, wenn sie hinreichend gesichert sind (so z.B. zu synergetischen Wirkungen: OVG Lüneburg DVBl. 77, 347).

Ein Restrisiko wird als Folge der vorzunehmenden Güterabwägung nie mit Sicherheit auszuschließen sein. Es hängt jedoch auch wiederum von der Schwere des möglicherweise auftretenden Schadens ab. Bei der Gefahr eines besonders hohen Schadens (Lebensgefahr oder schwere, dauernde Gesundheitsschäden) müssen auch entfernter liegende Möglichkeiten des Schadenseintrittes berücksichtigt werden.

Die Bewertung des noch zu vertretenden Schadensrisikos richtet sich nach der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintrittes und Art und Ausmaß des möglichen Schadens (BVerwG NJW 74, 815).

Gesundheitsschäden werden immer als erheblich anzusehen sein. Zweck des Gesetzes ist nach der Begründung des Regierungsentwurfes

"eine Verbesserung des Umweltschutzes. Freisein von Krankheit und körperliches, seelisches und soziales Wohlbefinden setzen neben anderem bestimmte, dem Menschen gemäße Lebensbedingungen voraus. Hierzu gehören auch die den Lebensraum prägenden Umweltbedingungen. Da der menschliche Organismus außerordentlich anpassungsfähig ist, vermag er die störenden Umwelteinwirkungen, die eine Erscheinung der heutigen Zivilisation sind, bis zu einem gewissen Grad auszugleichen. Eine allzu starke Verfremdung der adäquaten äußeren Lebensbedingungen erzeugt jedoch - offen oder versteckt – Krankheiten, körperliche, seelische und soziale Störungen oder begünstigt sie. In diesen Fällen werden Umweltstörungen zu Umweltgefahren." (BGH NJW 75, 658)

Damit steht fest, dass das BImSchG nicht nur die körperliche Unversehrtheit in biologisch-physiologischer Hinsicht schützt, sondern das körperliche und seelische Wohlbefinden im Sinne einer menschenwürdigen Lebensqualität einschließt (so BVerwG NJW 87, 2826).

Öffentliches Baurecht § 34 BauGB

Nach Abs. 1 S. 2 Hs. 1 müssen die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt bleiben. Dabei greift die hierzu ergangene Rechtsprechung auf die herausgearbeiteten Kriterien des BImSchG bzw. der Rechtsprechung des BGH zur Amtshaftung wegen Altlasten zurück, ohne eigene Akzente zu setzen.

Steuerrecht

Die Rechtsprechung stellt ebenfalls darauf ab, ob eine Schädigung der Gesundheit der betroffenen Personen durch die Anwesenheit von schädlichen Stoffen möglich ist. Dies scheidet aus, wenn eine Emission nicht denkbar erscheint oder keine Übertragungswege bestehen. Es geht nicht darum, wie wahrscheinlich die Schädigung der Gesundheit ist.

Der Betroffene ist nicht verpflichtet abzuwarten, bis tatsächlich konkrete Gesundheitsschäden eintreten oder nachgewiesen werden. "Der Kläger hat zwei Kinder. Zum elterlichen Sorgerecht gehört auch die Sorge um die Gesundheit. Eltern, die eine erkannte Gefahrenquelle für die Gesundheit eines Kindes nicht beseitigen, sondern eine akute

Gefährdung oder gar eine Erkrankung abwarten, handeln unverantwortlich und gegen das Wohl des Kindes" (vgl. FG Düsseldorf DStRE 1999, 862).

Zivilrecht

Mietrecht:

Ein wichtiger Grund i. S. des § 543 Abs. 1 BGB liegt für den Mieter auch vor, wenn der vermietete Wohnraum so beschaffen ist, dass seine Benutzung mit einer erhebliche Gefährdung der Gesundheit verbunden ist. Dies gilt auch, wenn der Mieter die Gefahr bringende Beschaffenheit bei Vertragsschluss gekannt oder darauf verzichtet hat, die ihm wegen dieser Beschaffenheit zustehenden Rechte geltend zu machen (§ 569 Abs. 1 BGB n.F.; = sinngemäß identisch mit § 544 BGB a.F.).

Die Kommentare sind sich zu den nachfolgend erläuterten Fragen nahezu wörtlich weitgehend eing. Ich zitiere deshalb statt vieler: Schmidt/Futterer Mietrecht Kommentar 8. Aufl. 2003 (der derzeit umfangreichste, aktuelle Kommentar)

- 1. Ziel der Vorschrift ist es, im Interesse der Volksgesundheit wirtschaftlichen Druck auf den Vermieter auszuüben, die Wohnungen gesundheitsgerecht zu gestalten (Protokolle II, 230-232).
- 2. Es müssen objektive Gründe vorliegen, die eine Schädigung der Gesundheit befürchten lassen. Die Gefährdung muss sich als Folge einer <u>Beschaffenheit der Räume</u> darstellen. Die drohende Schädigung darf nicht nur unerheblich sein.
- 3. Eine <u>Gesundheitsgefährdung</u> liegt auch dann schon vor, wenn eine Schädigung der Gesundheit noch nicht eingetreten ist, es genügt, wenn sie <u>zum Zeitpunkt der Kündigung</u> ernsthaft in Betracht gezogen werden muss; lediglich haltlose Befürchtungen sind auszuschließen (vgl. OLG Hamm WuM 87, 248).

Sie ist anhand objektiver Kriterien festzustellen. Maßgeblich ist der gegenwärtige Stand der medizinischen oder technischen Erkenntnisse (vgl. BayObLG, RE vom 04.08.1999, WuM 99, 568 = NZM 1999, 899; Schmidt/Futterer § 569 Rn. 11). Ist aufgrund der Umstände mit einer ernsthaften Gesundheitsgefährdung zu rechnen, ist die Kündigung wirksam. Steht fest, dass die Räume mit Giftstoffen belastet sind und bleibt ungeklärt, ob und in welcher Konzentration die Schadstoffe in der Raumluft befinden, liegt das Kündigungsrecht vor, wenn eine Gesundheitsschädlichkeit nicht sicher auszuschließen ist (vgl. LG Lübeck ZMR 1998, 433, 434).

Die bloße entfernte Möglichkeit einer Schädigung reicht nicht aus, ebenso wenig wie bloß vorübergehendes Unbehagen (vgl. LG Lübeck ZMR 98, 433).

Die aus einer ungeklärten Sachlage folgenden Gesundheitsrisiken sind nach dem Wertesystem des Grundgesetzes zugunsten der körperlichen Unversehrtheit (Art 2 Abs. 2 GG) dem Vermieter zuzuweisen (Schmidt/Futterer § 569 Rn. 11). Stellt sich im Nachhinein heraus, dass sich die Gefahr nicht verwirklicht hat oder hätte, bleibt die Wirksamkeit der Kündigung hiervon unberührt (vgl. LG Berlin GE 2000, 1328).

- 4. Zwischen der Beschaffenheit der Räume und der Gesundheitsgefährdung muss ein kausaler Zusammenhang bestehen. Maßgeblich ist die allgemeine Wohnhygiene, nicht der Gesundheitszustand des Einzelnen. Eine spezifische Anfälligkeit bestimmter Bevölkerungsgruppen ist aber ausreichend.
- 5. Erforderlich ist, dass das Wohlbefinden des Benutzers der Räume nachhaltig beeinträchtigt wird. Ansonsten sind an die <u>Erheblichkeit</u> keine allzu strengen Anforderungen zu stellen (Schmidt/Futterer § 569 Rn. 10).

Vorübergehende oder schnell behebbare Gefahren geben keinen Anlass zur Kündigung, wenn der Vermieter die Beseitigung angeboten hat. Dabei geht es z.B. um das Ersetzen von Dachziegeln oder zerstörten Fensterscheiben im Winter. Sie ist dann zu verneinen, wenn Handwerker die Mängel in wenigen Tagen beseitigen können (vgl. OLG Celle MDR 1964, 924). Anderes gilt bei einer langwierigen Schädlingsbekämpfung oder für ein längeres Suchen nach den Fehlerquellen (vgl. schon RGZ 88,168) oder bei Einsturzgefahr (vgl. OLG Koblenz NJW-RR 1993, 1228: siehe unten).

6.Zwischen der Gesundheitsgefährdung und deren Erheblichkeit besteht eine <u>Wechselwirkung</u>. Der Grad der Gefährdung bestimmt objektiv, ob die Beeinträchtigung eine erhebliche ist. Insoweit sind subjektive Befürchtungen des Mieters nicht das entscheidende. Es kommt auf die Schwere und das Ausmaß der Schäden oder die Konzentration von Schadstoffen bzw. Giften an. Je gefährlicher die Auswirkungen, desto entfernter darf die Gefahr der Verwirklichung sein.

Bei Verstößen gegen baupolizeiliche oder sonstige Vorschriften liegt ein starkes Indiz für eine erhebliche Gefährdung vor.

7. Es ist streitig, ob das Kündigungsrecht entfällt, wenn der Mieter den gesundheitsgefährdenden Zustand selbst verursacht hat (h.M.: ja).

Schadensrecht (§ 823 BGB unerlaubte Handlung):

Eine Verletzung des Körpers oder der Gesundheit stellt jeder unbefugte Eingriff in die körperliche Integrität oder Befindlichkeit dar. Dies kann auch durch Unterlassen trotz bestehender Pflicht zum Handeln geschehen (OLG München VersR 00, 639).

"Die Rechtsgüter Körper, Gesundheit und Freiheit werden als partikulare Ausprägungen eines umfassenden Persönlichkeitsschutzes umfassend geschützt. Schutzgut ist nicht die Materie, sondern das Seins- und Bestimmungsfeld der Persönlichkeit, das in der körperlichen Befindlichkeit materialisiert ist" (BGH, zuletzt in BGHZ 124, 52 = NJW 94, 127).

Dabei geht die Verletzung des Körpers (Eingriff in die "äußere körperliche Integrität", die allerdings auch "von Innen" angegriffen werden kann, z.B. durch Gift) und Verletzung der Gesundheit (Störung der inneren, körperlichen, geistigen oder seelischen Lebensvorgänge) ineinander über. Relevant ist jedes Hervorrufen oder Steigern eines von den normalen körperlichen Funktionen nachteilig abweichenden Zustandes, auch ohne Schmerzen oder tiefgreifende Veränderung der Befindlichkeit (BGH NJW 91, 1948 für Infektion mit dem AIDS-Virus; BGH BB 97,1605 für Schadstoffausstoß aus einem Industriebetrieb).

Einhellig als zu weitgehend abgelehnt wird die Gesundheitsdefinition der WHO. Die Mehrheit verlangt einen nach den anerkannten Regeln der Medizin diagnostizierten Krankheitsbefund, während die Mindermeinung auch Störungen des körperlichen oder psychischen Wohlbefindens anerkennt, solange es nicht nur unerheblich ist.

Generell ist für die Haftung unerheblich, ob die Störung nur deshalb eingetreten ist, weil der Betroffene über eine schwache Konstitution verfügte, eine Schadensdisposition aufwies oder gar eine Vorschädigung erlitten hatte. Der Schädiger muss ein Opfer so nehmen, wie er es antrifft (st. Rspr. des BGH, zuletzt BGH NJW 1998, 810).

Grundsätzlich sind auch medizinische feststellbare psychisch bedingte Folgewirkungen des haftungsbegründenden Ereignisses, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen, relevant (BGH NJW 00, 862; BGH VersR 91, 704).

Strafrecht

Gesundheitsschädlichkeit nach § 223 (Körperverletzung)

Die Schädigung der Gesundheit wird gesehen im Hervorrufen oder Steigern eines (beliebigen), wenn auch vorübergehenden pathologischen Zustandes. Bloße Einwirkung auf seelisches Wohlbefinden reicht nicht, solange keine körperlichen Reaktionen zu verzeichnen sind (z.B. Schreckensnachricht). Die Infizierung (z.B. mit AIDS-Virus) reicht aus, die Krankheit muss noch nicht ausgebrochen sein (allg. Meinung).

Gesundheitsschädlichkeit nach § 224 (gefährliche Körperverletzung)

Teilweise werden bereits nicht ganz unerhebliche Schädigungen der Gesundheit als ausreichend angesehen, vereinzelt wird der Eintritt erheblicher Verletzungen verlangt. Beides ist aber nach einem konkret-individuellen Verletzungserfolg (also nach Dosierung des Stoffes und Konstitution des Opfers) zu beurteilen.

Gesundheitsschädlichkeit nach § 314 (**Gemeingefährliche Vergiftung**, insbes. Herstellung und Vertrieb gesundheitsgefährdender Produkte)

Hier muss wohl die Eignung zum Herbeiführen nicht ganz unerheblicher pathologischer Zustände gemeint sein (wie in § 223), Gesicherte Rechtsprechung gibt es noch nicht, nachdem die Vorschrift erst kürzlich neu gefasst wurde.

§ 314 StGB stellt ein abstraktes Gefährdungsdelikt dar, sie muss sich auf eine Gemeingefahr beziehen. Der Stoff muss also in einer vom Täter nicht kontrollierbaren Vielzahl von Fällen Gesundheitsschäden hervorrufen können, er muss zur Gesundheitsschädigung geeignet sein.

Gesundheitsschädlichkeit nach Umweltstrafrecht, insbesondere

§§ 324 (Gewässerverunreinigung), 324 a (Bodenverunreinigung), 325 (Luftverunreinigung)

Es handelt sich bei den Vorschriften um sog. potentielle Gefährdungsdelikte, die die <u>Eignung zur nachteiligen Veränderung</u> unter Strafe stellen. Das Umweltstrafrecht ist verwaltungsakzessorisch, es muss also die Missachtung verwaltungsrechtlicher Pflichten hinzutreten. Es kommt also nach allg. Meinung auf den Verstoß gegen formell wirksame Verwaltungsakte an.

Geschütztes rechtsgut ist die Umwelt als Ganzes in ihren Medien (Wasser, Boden, Luft) und Erscheinungsformen (Tier- und Pflanzenwelt).

Die Gesundheitsschädlichkeit wird beurteilt wie zu § 223 beschrieben, es genügt die Verbreitung von Stoffen, die Hustenreiz, Übelkeit, Kopfschmerzen oder psychosomatisch wirkende Beeinträchtigungen auslösen, soweit es sich nicht um bloße Belästigungen handelt (RegE/18.StÄG zu § 325, 16).

Fazit

Das "beeindruckendste und wegweisendste" Urteil zum Schadensersatzrecht nach Verkehrsunfall zum Schluss:

Kommt es auf der Fahrt zu einem (sechstägigen) Ski-Urlaub in das Passa-Tal zu einem Verkehrsunfall, infolgedessen der Geschädigte in Bozen Aufenthalt nehmen muss, sind ihm zwar gewisse Urlaubsfreuden entgangen. Das

Gericht bezweifelt indes, dass es eine Einbuße von Urlaubsfreuden ist, wenn es dem Geschädigten verwehrt ist, Ski zu fahren. Skifahren ist eher eine Massenpsychose als eine Sportart, denn es bringt größte Risiken und Gesundheitsgefährdungen mit sich. Es muss bedacht werden, dass der Unfallgeschädigte durch die Verhinderung am Skifahren großen und sogar höchst wahrscheinlichen Gefahren (Knochenbrüche, Lawinenverschüttungen usw.) entgangen ist. Als Ausgleichsanspruch für entgangene Urlaubsfreuden ist daher ein Betrag von max. 250 DM (für den Geschädigten bzw. 100 DM für dessen Ehefrau) angemessen und ausreichend. (AG München 27a O 2305/82; 21.04.1983; SpuRt 2002, 22)

Ein kleiner **Rechtssprechungsspiegel**, geordnet nach Rechtsgebieten (natürlich ohne Anspruch auf Vollständigkeit):

Grundrechte

Art. 2 GG

BVerfG 1 BvR 1658/96

(17.02.1997) 97, 2509

Elektromagnetische Felder können die körperliche Unversehrtheit beeinträchtigen. Da Wirkungen biologisch-physiologisch feststellbar sind, kommt es auf die Frage, ob der Schutz des Grundgesetzes darüber hinaus auch auf den geistig-physiologischen Bereich, also das psychische Wohlbefinden, zu erstrecken ist, nicht an.

In der Begründung zur Verordnung über elektronische magnetische Felder wird dargelegt, dass durch den vorgeschlagenen Grenzwert (100 Mikrotesla) die Schwelle, ab der mit körperlichen Reaktionen zu rechnen ist, um den Faktor 50 unterschritten werde.

Bei der Erfüllung der Schutzpflicht kommt dem Gesetzgeber wie der vollziehenden Gewalt ein weiter Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsbereich zu sich, der auch Raum lässt, etwa konkurrierende öffentliche und private Interessen zu berücksichtigen. Eine Verletzung der Schutzpflicht kann nur festgestellt werden, wenn die öffentliche Gewalt Schutzvorkehrungen überhaupt nicht getroffen hat oder die getroffenen Maßnahmen gänzlich ungeeignet oder völlig unzulänglich sind, das gebotene Schutzziel zu erreichen oder erheblich dahinter zurückbleiben.

BVerfG 1 BvR 1920/03 (25.09.2003)

NJW 2004, 49

Nach der Rechtsprechung des BVerfG verpflichtet das Grundrecht aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG die Vollstreckungsgerichte, bei der Prüfung der Voraussetzungen des § 765 a ZPO (Vollstreckungsschutz) auch die Wertentscheidungen des Grundgesetzes und die dem Schuldner in einer Zwangsvollstreckung gewährleisteten Grundrechte zu berücksichtigen.

Die vom LG getroffene Abwägungsentscheidung berücksichtigt nicht, dass der Beschwerdeführer nachdem ihm vorliegenden Gutachten im Falle einer Zwangsversteigerung einer konkreten Lebensgefahr ausgesetzt wäre.

Allg. Zivilrecht

BGB § 839, Baurecht

BGH III ZR 194/87 (26.01.1989) !!!

NJW 89, 976

Amtshaftung für unzureichende Prüfung von Gesundheitsgefährdungen bei der Aufstellung von Bebauungsplänen

217

Es ist Aufgabe des Planungsträgers, die künftige Wohnbevölkerung vor Umweltbelastungen und Gefahren zu schützen, die von dem Grund und Boden des Plangebiets selbst ausgehen. Dabei brauchen grundsätzlich nur diejenigen Gefahrenpotentiale berücksichtigt zu werden, in der Gemeinde in Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan bekannt werden oder hätten bekannt sein müssen. Nachdem das in Rede stehende Gelände Altlasten verdächtig war, traf die Beklagte hier eine Prüfungspflicht, ob es im konkreten Fall zu Bodenverseuchungen mit gesundheitsgefährdenden Stoffen gekommen war (Einzelfall bezogene Feststellung des Gefährdungspotentials).

Die Beklagte kann sich zu ihrer Entlastung nicht darauf berufen, das Problem der Altlasten wegen des seinerzeit noch unterentwickelten" Problembewußtseins" nicht oder nicht in allen Aspekten in die Abwägung eingestellt zu haben.

Es kommt nicht entscheidend darauf an, ob die Mängel des Aufstellungsverfahrens zur Nichtigkeit des Bebauungsplans geführt haben. Die Amtspflichtverletzungen liegt vielmehr in der unzureichende Berücksichtigung der Gesundheitsgefährdung, in den Benutzern der Grundstücke bei einer Verwendung für Wohnzwecke droht.

Die an der Beschlussfassung beteiligten Ratsmitglieder und die mit der Vorbereitung des Plans befassten Bediensteten der Beklagten haben fahrlässig gehandelt. Für die Verschuldensfrage kommt es auf die Kenntnisse und Einsichten an, die für die Führung des übernommenen Amtes im Durchschnitt erforderlich sind, nicht auf die Fähigkeiten, über die der Beamte tatsächlich verfügt. Jeder Beamte muss die zur Führung seines Amtes notwendigen Rechts - und Verwaltungskenntnisse besitzen oder sich verschaffen.

Mietrecht

 $\S 544 BGB (a.F.; = \S 569 BGB n.F.)$

AG Köln 217 C 346/86 (30.09.1986) !!!

NJW-RR 87, 972

Erhöhte Formaldehydkonzentration im Fertighaus

Die Beklagten hatten einen Kündigungsgrund nach § 544 BGB (a.F.; = § 569 BGB n.F.), da das Haus so beschaffen war, dass die Benutzung mit einer erheblichen Gefährdung der Gesundheit verbunden war. Dabei muss die Gefahr konkret drohen, d. h. naheliegende sein, die zu befürchtende Gesundheitsbeschädigung muss selbst über ein bloß vorübergehendes Unbehagen hinausgehen.

OLG Koblenz 3 U 1765/91 (12.05.1992)

NJW-RR 92, 1228

Einsturzgefahr einer Halle zur Haltung von Hühnern

Die Kündigung gem. § 544 BGB bedurfte auch keiner vorherigen Fristsetzung mit der Aufforderung zur Mängelbeseitigung. Richtig ist zwar, dass eine erhebliche Gesundheitsgefährdung dann verneint wird, wenn der Umstand, von dem die Gefahr ausgeht, ohne weiteres leicht behebbar ist und der Vermieter zur sofortigen Abhilfe bereit ist.

Eine solche Ausnahmesituation liegt im Streitfall aber nicht vor, zumal dazu eine enge Interpretation geboten wäre. Eine auf fehlender Standsicherheit beruhende Einsturzgefahr kann grundsätzlich nicht als leicht zu behebender Mangel eingestuft werden. Besteht - wie bei möglichen Einstürzen grundsätzlich - Lebensgefahr, dann genügt für eine erhebliche Gesundheitsgefährdung i. S. des §§ 544 BGB, dass diese Gefahr nicht mehr ausgeschlossen werden kann. Das menschliche Leben ist ein so wertvolles Rechtsgut, dass es selbst gegen entfernte Gefahren von der Rechtsordnung geschützt werden muss (vgl. auch KG, JW 1930, 2975).

Außerordentliche Kündigung wegen Lärmbelästigung

Eine gesundheitsgefährdenden Beschaffenheit einer Wohnung liegt auch dann vor, wenn für die Gesundheit negative Einflüsse auf die Raumbewohner von außen kommen oder von Dritten kommen, wie Lärm und Gerüche (vgl. OLG Koblenz WuM 89, 509). In diesem Fall müssen sich die Störungen aber dahin auswirken, dass sie die ständigen Eigenschaften der Räume bestimmen. Ein solcher eigenschaftsbestimmender Faktor kann sein, dass von einem Mieter der Nachbarwohnung über längere Zeit Lärmbelästigungen ausgehen.

Unzweifelhaft können Lärmbelästigungen über einen längeren Zeitraum das körperliche Wohlbefinden erheblich beeinflussen und eine solche konkrete Gesundheitsgefährdung liegt insbesondere vor, wenn durch häufigen nächtlichen Lärm der Schlaf gestört wird.

LG Lübeck 14 S 135/97 (06.11.1997)

NJW-RR 98, 441

Außerordentliche Kündigung wegen Schadstoffbelastung mit PCP und Lindan

Mietern wird das Recht einer fristlosen Kündigung wegen Gesundheitsgefährdung nach der herrschenden Rechtsprechung und Lehre nicht erst dann eingeräumt, wenn eine Gesundheitsschädigung schon eingetreten ist, sondern bereits dann, wenn eine erhebliche Gefährdung konkret droht. Dabei gehen Rechtsprechung und Lehre davon aus, dass eine konkrete Gefährdung dann zu bejahen ist, wenn der Mieter vernünftigerweise von dem Bestehen einer erheblichen Gefahr ausgehen kann, unabhängig davon, ob diese letztlich tatsächlich gegeben ist oder nicht.

Bei der Beurteilung der drohenden Gefährdung ist ein objektiver Maßstab anzulegen, d.h., dass nicht besondere Empfindlichkeiten des jeweiligen Mieters als Maßstab gesetzt werden dürfen, sondern der des durchschnittlichen Menschen, wobei aber eine erhebliche Gefährdung besonderer Personenkreise, wie zum Beispiel von Säuglingen, Kleinkindern oder alten Menschen genügt. Bei der hiernach anzustellenden Wertung ist der Stand der gegenwärtigen Gesundheitslehre maßgebend. Nach dem gegenwärtigen Stand der Wissenschaft sind z. B. Formaldehyd, Lindan und PCP als gesundheitsschädliche Stoffe anerkannt.

Nach dem schriftlichen Gutachten des Sachverständigen war die hier streitige Wohnung mit PCP und Lindan belastet. Diese Stoffe befanden sich in Holzteilen der Wohnung, wie zum Beispiel Balken, Treppengeländern und Fensterteilen. Ob und in welcher Konzentration diese Schadstoffe auch in der Raumluft vorhanden waren, ist nicht bewiesen. Diese Beweis brauchten die Beklagten nach Meinung der Kammer aber auch nicht zu erbringen, denn in Wissenschaft, Rechtsprechung und Lehre ist bisher streitig, ab welchem Grenzwert in der Raumluft eine Gesundheitsschädlichkeit anzunehmen ist und angesichts dieser Lage reicht es nach Auffassung des Gerichts aus, wenn allein die Tatsache der Schadstoffbelastung in der Wohnung bewiesen ist.

Die Beklagten wurden im Zusammenhang mit einer Erkrankung ihres Säuglings von einem Arzt unstreitig nach möglichen Schadstoffen in der Wohnung befragt. Eine solche Nachfrage muss insbesondere einen medizinischen Laien veranlassen, die mögliche Wechselbeziehung zwischen Erkrankung und vorhandenen Schadstoffen als gegeben anzusehen und sie muss ihn berechtigen, diese nach seiner Einschätzung die Gesundheit seiner Kinder gefährdende Ursache abzustellen.

Da die Kündigungsmöglichkeit aus § 544 BGB nicht an ein Verschulden des Vermieters an dem Zustand der Wohnung gebunden ist, ist es entscheidungsunerheblich, ob der Kläger von einer gesundheitsgefährdenden Schadstoffbelastung der Holzteilen ausgehen musste oder nicht.

Die fristlose Kündigung ist auch grundsätzlich nicht an einer Abhilfefrist oder eine Mängelanzeige gebunden. Einer Abhilfefrist ist nur in Einzelfällen als erforderlich anzusehen, wenn der gesundheitsgefährdenden Mangel leicht behebbar und der Vermieter zur sofortigen Abhilfe bereit ist. Der Kläger hat den Beklagten eine sofortige Abhilfe nicht angeboten.

LG Oldenburg 9 S 731/99 (07.10.1999)

ZMR 2000, 100

Recht zur Kündigung bei vorhandener Allergie

Ob eine Schimmelbildung in nennenswertem Umfang schon grundsätzlich als möglicher Auslöser von allergischen und asthmatischen Krankheiten als gesundheitsgefährdend anzusehen ist (so LG München NJW-RR 1991, 975) kann hier dahingestellt bleiben, denn die Beklagte ist ausweislich der ärztlichen Bescheinigung gegen Hausstaubmilben allergisch, deren Wachstum durch Feuchtigkeit vermehrt wird. Nach dem Gutachten des Sachverständigen ist davon auszugehen, dass in der vermieteten Wohnung (Erstbezug) noch erhebliche Restfeuchtigkeit aus der Bauphase vorhanden war, so dass wegen der Hausstaubmilbenbildung durch die vorhandene Gebäudefeuchtigkeit von einer erheblichen Gesundheitsgefährdung der Beklagten auszugehen ist.

Das Recht zu einer fristlosen Kündigung wäre lediglich dann entfallen, wenn die Beklagte den gesundheitsgefährdenden Zustand schuldhaft herbeigeführt hätte. Diese Voraussetzung liegt hier aber nicht vor. Zwar hätte die Schimmelbildung nach den Feststellungen des Sachverständigen durch verstärktes Lüften und Heizen von Seiten der Beklagten verhindert werden können. Insoweit trifft sie aber kein Verschulden. Unabhängig von der Zumutbarkeit solchen Verhaltens können entsprechende Kenntnisse von der Beklagten nicht verlangt werden.

(Anmerkung des Verfassers: Die vertretene Auffassung des Gerichts, dass die Allergie der Mieterin zu berücksichtigen sei, entspricht nicht allgemeiner Meinung)

AG Schöneberg 7 C 67/99 (01.12.1999) n.rkr.

ZMR 2000, 101

Kündigung wegen undichter Zwischendecke zum Dachgebälk

In der Dachgeschosswohnung des Klägers war die Zwischendecke zum Dachgebälk im Wohnzimmer und Essbereich auf einer Fläche von etwa zehn m² geöffnet. Die Decke war feucht; ebenso das Dachgebälk. Es drang in erheblichem Umfang Kälte und Zugluft in die Wohnung ein. Aufgrund dessen war das wichtigste und größte Zimmer der Zweizimmerwohnung im Winter nicht benutzbar. Zudem kam es bei starken Regenfällen zu Wassereintritt.

Diese Beeinträchtigungen bedeuteten nach Auffassung des Gerichts eine erhebliche Gefährdung der Gesundheit des Klägers, insbesondere die Feuchtigkeit im offenen Gebälk sowie der Eintritt von Wasser und Zugluft.

Zudem bestand die Gefahr, dass sich aufgrund der Feuchtigkeit innerhalb kurzer Zeit Schimmel im Dachgebälk bildet, dies hat der Sachverständige in dem Verfahren gegen das für den Dachausbau verantwortliche Bauunternehmen festgestellt. Ob darüber hinaus das Dachgebälk zum Zeitpunkt der Kündigung bereits Schimmelflecken aufwies und der

Kläger aufgrund des Zustandes der Wohnung häufig unter Atemwegserkrankungen litt, ist angesichts der unstreitigen Auswirkungen des Mangels ohne Belang.

LG Lübeck 6 S 2/00 (21.11.2000) !!!

ZMR 2001, 281

Die Gesundheitsgefährdung ist erheblich, da es sich bei dem betreffenden Zimmer um ein Kinderzimmer handelt und bei Kindern die Schwelle zur gesundheitlichen Beeinträchtigung besonders niedrig einzusetzen ist.

Auch wenn der Grad der Schadstoffbelastung bei der zweiten Probenahme schon erheblich zurückgegangen war, folgt daraus nicht, daß damit die Beklagten an einer Kündigung gehindert waren weil diese Ende März genommene Probe bezüglich des Kinderzimmers immer noch eine Gesundheitsgefahr für ein dort sich aufhaltendes Kind bedeutete.

Wenn die Beklagten also zunächst Auf Besserung gewartet haben und sich nach Ablauf von immerhin drei Monaten herausgestellt hatte, dass der gesundheitsgefährdende Zustand der Wohnung noch andauerte, kann sich nicht zu Lasten der Beklagten auswirken, dass sie unter Inanspruchnahme einer nicht übermäßig langen Überlegungsfrist von circa 1 Monat das Mietverhältnis fristlos gekündigt haben, zumal zum Kündigungszeitpunkt nicht übersehbar war, wie lange der gesundheitsgefährdende Zustand noch andauerte würde.

Dabei ist ohne Belang, dass bei der 3. Messung im September keine Schadstoffbelastung mehr vorhanden war, da die Verhältnisse zur Zeit der Kündigung zu beurteilen sind.

LG Lübeck 6 S 161/00 (15.01.2002)!!!

ZMR 2002, 431

Fristlose Kündigung bei begründetem Verdacht

Das Recht zur fristlosen Kündigung setzt nach dem Gesetzeswortlaut und nach herrschender Meinung in Literatur und Rechtsprechung nicht voraus, dass eine Gesundheitsbeschädigung der Mieter schon eingetreten ist. Es genügt vielmehr der begründete Verdacht einer Gesundheitsgefährdung, so dass die Kündigung selbst dann wirksam ist, wenn sich später die Unbegründetheit des Verdachts herausstellt.

Bei der Beurteilung der Gefährdung ist ein objektiver Maßstab anzulegen, wobei eine erhebliche Gefährdung besonderer Personenkreise, wie zum Beispiel von Kleinkindern genügt.

Es ist allgemein anerkannt, dass gesundheitlich gefährdende Zustände auch durch Pilzund Schimmelbildung hervorgerufen werden können und damit zu fristlosen Kündigung berechtigen.

Der von den Beklagten eingeschaltete Sachverständige hat in seinem Gutachten in der Raumluft der Wohnung MVOC-Verbindungen festgestellt, die nach seinen Ausführungen auf einen verdeckten Schimmelpilzbefall hinweisen.

Allerdings hat der gerichtliche Sachverständige in seinem Gutachten ausgeführt, dass die seinerzeit festgestellten MVOC-Verbindungen über die Indizierung eines verdeckten Schimmelpilzbefall hinaus keine Bewertung der gesundheitlichen Auswirkungen zulassen, da dies weitere Maßnahmen mit dem Ziel eines kulturellen Nachweises von Schimmelpilzen voraussetze, die unstreitig nicht durchgeführt worden sind.

Aber auch unter Zugrundelegung dieses Gutachtens einschließlich der darin enthaltenen Bewertung lagen die Voraussetzungen für eine fristlose Kündigung vor.

Denn nach den von der herrschenden Meinung entwickelten Maßstäben für eine Gesundheitsgefährdung kommt es gerade nicht entscheidend darauf an, ob im Ergebnis der "verdeckte Schimmelpilzbefall" für die gesundheitlichen Beeinträchtigungen der Beklagten und ihre Kinder ursächlich geworden ist, sondern ob die Beklagten vernünftigerweise eine derartige Gesundheitsgefahr annehmen konnten bzw. ob ein begründeter Gefahrverdacht vorlag, der auf nachweisliche, tatsächliche Risikomomente gestützt werden konnte.

Die Ausräumung des somit auf tatsächliche Risikomomente gegründeten generellen Verdachts konnte den Beklagten als Mieter mit kleinen Kindern nicht zugemutet werden.

Die Beklagten konnten die Miete mindern. Eine Mietsache mit Beziehung zu einer Gefahrenquelle ist nicht erst dann als mangelhaft anzusehen, wenn der Mieter wirklich Schaden erleidet, sondern schon dann, wenn und weil er sie nur in Befürchtung der Gefahrverwirklichung benutzen kann. Auch die bloß latent befürchtete, aber begründete Gefahr beeinträchtigt Wertschätzung und ungestörten Gebrauch der Sache.

KG (Berlin) 12 U 15/02 (22.09.2003)

GuT 2003, 215

Kündigung wegen Gesundheitsgefährdung durch fehlerhafte Brandschutzeinrichtungen

Gesundheitsgefährdende Umstände liegen im Zweifel bei Verstößen gegen solche baupolizeiliche Vorschriften vor, die über die Sicherheit des Gebäudes hinaus dem gesundheitlichen Schutz von Menschen dienen sollen. Eine erhebliche Gesundheitsgefährdung setzt grundsätzlich voraus, dass die drohende Schädigung nahe liegt. Eine fristlose Kündigung ist aber bei einer geringen Wahrscheinlichkeit der Gefahrverwirklichung jedenfalls dann begründet, wenn die zu erwartenden Gesundheitsbeeinträchtigungen im Falle der Gefahrverwirklichung erheblicher Art sind. Diese Voraussetzungen liegen hier vor.

Die gesamte Brandmelde- und Entrauchungsanlage war nicht funktionsfähig. Die Mängel waren nach Ansicht des zuständigen Mitarbeiters des Bezirksamtes insgesamt so schwerwiegend, dass auch eine sofortige Schließung des Betriebs durch ihn in Betracht gekommen wäre. Hieraus folgt, dass in den Mieträumen wirksamer Brandschutz nicht gewährleistet war.

Es bestand die konkrete und naheliegende Gefahr, das bereits ein kleiner Brand binnen kürzester Zeit erhebliche Gesundheitsschäden verursachen könnte. Im Falle eines Brandes hätten sich die Rauchabzugsklappen nicht automatisch geöffnet, der Rauch wäre nicht entwichen, er hätte sich in der Halle ausgebreitet. Das Erstickungs- und Vergiftungsrisiko für die in der Halle anwesenden Personen wäre hierdurch erheblich erhöht gewesen. Es hätte deshalb die Gefahr bestanden, dass diesen Personen ein rechtzeitiger Flucht nicht gelungen wäre.

Dies reicht für die Annahme einer mit einer erhebliche Gefährdung der Gesundheit verbundenen Raumbeschaffenheit aus. Entgegen der Ansicht des Klägers ist nicht erforderlich, dass die Beschaffenheit der Räume die Gefahr des Ausbruchs eines Brandes erhöht. Angesichts der drohenden schwerwiegenden Gesundheitsbeeinträchtigungen reicht es aus, wenn die Beschaffenheit der Räume die Gefahr der unkontrollierten Ausweitung eines eigentlich beherrschbaren kleinen Brandes konkret und in ganz erheblichem Umfang vergrößert.

Die oben dargestellten Mängel an den Brandschutzeinrichtungen führen aber nicht zu einer Mietminderung. Den hier kommt es bei der Bestimmung der Höhe einer Minderungsquote primär auf den Grad der tatsächlichen Betriebsbeeinträchtigung in der

Gegenwart an, während das Kündigungsrecht wegen der Gesundheitsgefährdung dem öffentlichen Interesse der Volksgesundheit dient. Der Zustand der Brandschutzeinrichtungen hat aber den Mietgebrauch durch die Beklagte nicht beeinträchtigt. Die Beklagte konnte das Mietobjekt deshalb in vollem Umfang nutzen.

Kaufrecht

§§ 459 ff. BGB

AG Aachen 82 C 241/94 (30.06.1994)

NJW-RR 95, 50

Minderung des Abnahmepreises für mit Kolibakterien versetztes Trinkwasser

Der nach dem Vertrag zwischen Abnehmer und Wasserwerk vorausgesetzte Gebrauch besteht regelmäßig in der Erwartung, nicht gesundheitsgefährdendes Wasser zu beziehen. Unstreitig bestand jedoch zu keinem Zeitpunkt eine derartige Gefährdung der Wasserabnehmer. Wohl waren die Grenzwerte der Trinkwasserverordnung überschritten. Dies alleine genügt jedoch nicht, um eine Fehlerhaftigkeit des Wassers anzunehmen.

Selbst wenn ein Fehler im Sinne der genannten Bestimmung zu bejahen wäre, kann dieser jedoch nicht als erheblich angesehen werden. Unerheblich ist ein Fehler in der Regel dann, wenn er zum Beispiel mit geringem (Kosten-) Aufwand alsbald beseitigt werden kann.

Bei Zugrundelegung dieser Definition der Erheblichkeit eines Fehlers kann durchaus das Klagevorbringen geeignet sein, einen Minderungsanspruch zu bejahen. Das Gericht ist jedoch der Meinung, dass in Fällen der vorliegenden Art eine Erweiterung des Begriffs der Erheblichkeit geboten erscheint. Es ist erforderlich, dabei auch auf die Zumutbarkeit für den Käufer bei der Beseitigung des vorhandenen Fehlers abzustellen.

Die hohe Qualität des Trinkwassers in der Bundesrepublik ist allgemein anerkannt. Auch im Hinblick hierauf kann es dem Wasser Bezieher abverlangt werden, über einen ggf. auch längeren Zeitraum hinweg Wasserqualitäten zu beziehen, bieten zwar diesen Standard nicht erreichen, jedoch die Schwelle zur Gesundheitsgefährdung nicht überschreiten.

(Anmerkung des Verfassers: das Urteil begründet, weshalb dem Käufer eine Mangelbeseitigung zumutbar ist. Dies entspricht nicht den gesetzlichen Bestimmungen. Die Frage der Gefährdung der Gesundheit wird in dem Urteil nicht diskutiert, geschweige denn beantwortet)

Strafrecht

§§ 223 a (a.F.: gefährliche Körperverletzung), 230 (a.F.: fahrlässige Körperverletzung) durch strafrechtliche Produkthaftung

BGH 2 StR 549/89 (06.07.1990) "Lederspray-Entscheidung"!!! NJW 90, 2560

Die Ursache der Vorfälle konnte "nur in etwaigem toxikologischen Wirkungsmechanismen einzelner Rohstoffe allein oder zumindest in der Kombination mit anderen Rohstoffen liegen". Daran ändert es nichts, dass es bis heute nicht möglich war, diejenigen Substanz oder Kombination von Substanzen naturwissenschaftlich exakt zu identifizieren, die den Produkten ihre spezifische Eignung zur Verursachung gesundheitlicher Schäden verlieh.

Ist in rechtsfehlerfreier Weise festgestellt, dass die - wenn auch nicht näher aufzuklärende - inhaltliche Beschaffenheit des Produkte schadensursächlich war, so ist zum Nachweis des Ursachenzusammenhangs nicht noch weiter erforderlich, dass festgestellt wird, warum diese Beschaffenheit schadensursächlich werden konnte, was also nach naturwissenschaftlicher Analyse und Erkenntnis letztlich der Grund dafür war. Freilich müssen dort, wo sich die Ursächlichkeit nicht auf diese Weise darlegen lässt, alle anderen in Betracht kommenden Schadensursachen aufgrund einer rechtsfehlerfreien Beweiswürdigung ausgeschlossen werden.

Soweit das Erstgericht im einzelnen ausgeführt hat, dass auch eine bestimmte Disposition oder Gewohnheit der geschädigten Verbraucher (Allergiker, Raucher) nicht für die Schadensfolgen maßgebend war, hätte es solcher Darlegungen nicht einmal bedurft. Denn dadurch würde der Ursachenzusammenhang nicht in Frage gestellt.

Wer gesundheitsgefährdende Bedarfsartikel in den Verkehr bringt, ist zur Schadensabwendung verpflichtet (Garantenstellung) und muss, falls er dieser Pflicht schuldhaft nicht nach kommt, für dadurch verursachte Schadensfolgen strafrechtlich einstehen.

Aus der Garantenstellung ergab sich hier die Verpflichtung zum Rückruf der bereits in den Handel gelangten, gesundheitsgefährdenden Ledersprays

Öffentliches Recht

Immissionsschutzrecht (BImSchG etc.)

§§ 3, 22 BImSchG

BayVGH 20 A 92.40093 (27.01.1993)

WuM 93, 419

Das Maß dessen, was an Umwelteinwirkungen, zu denen auch die Einwirkungen elektrischer und magnetischer Felder gehören, zu dulden ist, wird durch § 3 Abs. 1 und § 220 Abs. 1 des BImSchG bestimmt. Der jeweils Betroffene hat Anspruch darauf, dass Umwelteinwirkungen oberhalb der Schwelle der Zumutbarkeit unterbleiben. Diese Schwelle wird überschritten bei schädlichen Umwelteinwirkungen, d. h. bei Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen herbeizuführen. Die Grenze, ab der Immissionen nicht mehr zu dulden und deshalb rechtswidrig sind, verläuft dabei unterhalb der Gesundheitsschädigung.

OVG Lüneburg 1 M 3997/92 (02.12.1992)

NVwZ 93, 1117

Nachbarschutz gegen Funksendeanlagen

Schädliche Umwelteinwirkungen i. S. des §§ 22 Abs. 1 BImSchG sind gem. § 3 Abs. 1 BImSchG Immissionen, wie nach Art, Ausmaß und Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder Nachbarschaft herbeizuführen. Zwar gehen von den auf dem Stahlgittermast angebrachten Sendeanlagen elektromagnetische Strahlung aus. Nach den dem Senat gegenwärtig verfügbaren Erkenntnissen sind jedoch Gesundheitsgefährdungen oder Belästigungen der Antragsteller nicht zu erwarten.

Gefahr ist eine Sachlage, in absehbarer Zeit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einem Schaden führen würde. Besteht die Möglichkeit, sein Verhalten ein Zustand zu einem besonders großen Schaden führt, kann ausnahmsweise auch eine entferntere Möglichkeit des Schadenseintrittes genügen.

Konkrete Erfahrungssätze hinsichtlich der Gefährlichkeit von Strahlungen, die von Funksendestellen ausgehen, gibt es noch nicht. Einzuräumen ist der Antragstellerin allerdings, dass keine gesicherten Erkenntnisse über die Wirkung elektrischer, magnetische und elektromagnetische Felder auf das biologische System vorliegen, die eine gesundheitliche Beeinträchtigung schlechthin ausschließen.

Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz (LMBG)

§ 30 LMBG

"Es ist verboten, Gegenstände oder Mittel, die bei bestimmungsgemäßem Gebrauch geeignet sind, die Gesundheit durch ihre stoffliche Zusammensetzung zu schädigen, als Bedarfsgegenstände in den Verkehr zu bringen".

OLG München 1 Ws 551/95 (27.11.1995) NStZ-RR 1996, 71

Tötungsversuch und Strafbarkeit nach LMBG bei Aufstellen einer Giftfalle

Der Angeschuldigte ist weiter hinreichend verdächtig, durch dieselbe Handlung ein mit Lebensmitteln verwechselbares Erzeugnis i. S. des § 8 Nr. 3 LMBG derart für andere hergestellt, behandelt und in Verkehr gebracht zu haben, dass in Folge der Verwechselbarkeit eine Gesundheitsgefährdung hervorgerufen wurde.

Die Verwechselbarkeit mit einem Lebensmittel, die zum gesundheitsgefährdenden Verzehr führen könnte, ergibt sich klar aus der Aufmachung des Giftstoffes, indem dieser in einer Bärwurz-Flasche abgefüllt und neben einer originalverschlossenen Slivowitzflasche abgestellt wurde. Die hierdurch hervorgerufene Gesundheitsgefährdung musste noch nicht in konkreter Form für bestimmte Personen eingetreten sein. Die abstrakte Gefährlichkeit i. S. einer Gefährdungsmöglichkeit reicht für die Tatbestandsverwirklichung aus.

Steuerrecht

§§ 7, 33 EstG

FG Düsseldorf 10 K 3923/96 (22.07.1999) DStRE 1999, 862

Sanierung eines Asbesteternitdaches

Die Sanierung eines Asbesteternitdaches nach 18 Jahren ist zwangsläufige Aufwendung, da der Kläger sich der Beseitigung der potentiellen Gefahrenquelle nicht entziehen konnte. Der Kläger war nicht verpflichtet abzuwarten, bis tatsächlich konkrete Gesundheitsgefährdungen eintreten oder nachgewiesen werden. Der Kläger hat zwei Kinder. Zum elterlichen Sorgerecht gehört auch die Sorge um die Gesundheit. Eltern, die eine erkannte Gefahrenquelle für die Gesundheit eines Kindes nicht beseitigen, sondern eine akute Gefährdung oder gar eine Erkrankung abwarten, handeln unverantwortlich und gegen das Wohl des Kindes.

Die Aufwendungen stellen eine außergewöhnliche Belastung dar, jedoch ist ein Vorteilsausgleich für die längere Lebensdauer des neuen Daches zu berücksichtigen (sog. Abzug neu für alt).

FG Rheinland-Pfalz 5 K 2134/96 (17.03.1997)

Sanierung asbesthaltiger Nachtspeicheröfen: wie vor

FG Saarland 1 K 124/00 (14.11.2001) EFG 2002, 197

Sanierung asbesthaltiger Nachtspeicheröfen: wie vor

BFH III R 6/01 (09.08.2001) BStBI. II 2002, 240

Sanierung asbesthaltiger Außenfassade

Eine Gesundheitsgefährdung durch eine asbesthaltige Außenfassade eines Einfamilienhauses ist nur dann gegeben, wenn die Gefahr besteht, dass Asbestfasern freigesetzt und ins Innere des Hauses gelangen; denn nur dann sind die Bewohner aufgrund der möglichen Einatmung von Asbestfasern konkret gefährdet.

BFH III R 52/99 (23.05.2002) !!! BStBI. II 2002, 592

Die Gesundheitsschädlichen Wirkungen von Formaldehyd (das aus Schlafzimmermöbeln ausgast) hängen wesentlich von der Konzentration ab. Der vom BGA für Innenräume empfohlene Orientierungswert soll auch empfindliche Personen bereits vor subjektiven Reizwirkungen schützen, d.h. solchen, die nicht zu morphologischen Veränderungen an den Schleimhäuten führen. (...)

Der Gesetzgeber sieht daher eine Formaldehydausgasung, die zu einer Formaldehydkonzentration in der Raumluft von mehr als 0,1 ppm führt, typisierend als gesundheitsgefährdend an. (...) Der Senat schließt sich dieser gesetzlichen Wertung auch im Rahmen der steuerrechtlichen Prüfung der Zwangsläufigkeit an.

Der Steuerpflichtige muss eine konkrete Gesundheitsgefahr infolge Überschreitens des Grenzwertes durch ein vor dem Austausch der Möbel von einer amtlichen technischen Stelle erstelltes Gutachten nachweisen, in dem auch zu den notwendigen Maßnahmen zur Beseitigung der Emission Stellung zu nehmen ist. Ein zusätzliches amtsärztlichen Zeugnis ist entbehrlich.

Unterschreitet die Formaldehydkonzentration den Grenzwert von 0,1 ppm, ist der Ausausch des Mobiliars regelmäßig als steuerlich nicht zu berücksichtigende Maßnahme der Gesundheitsvorsorge zu beurteilen.

Die Kosten der Neuanschaffung können nur dann als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden, wenn sie notwendig waren, um eine durch die Schadstoffbelastung verursachte Gesundheitsbeeinträchtigung zu lindern oder zu beseitigen. Die Kausalität der Schadstoffbelastung für die gesundheitliche Beeinträchtigung des Steuerpflichtigen ist durch ein vor Durchführung der Maßnahme einzuholendes amts- oder vertrauensärztliches Attest nachzuweisen, aus dem sich sowohl der Kausalzusammenhang als auch die Tauglichkeit der Maßnahme zur Beseitigung bzw. Linderung der Beschwerden ergibt.

Die zugeflossene Werterhöhung im Wege des Vorteilsausgleich (Abzug neu für alt) ist anzurechnen.

"!!!": besonders interessante Entscheidung

n.rkr. = nicht rechtskräftig

BGH: Bundesgerichtshof (für Zivilsachen oder für Strafsachen)

BVerwG: Bundesverwaltungsgericht BVerfG: Bundesverfassungsgericht

BFH: Bundesfinanzhof